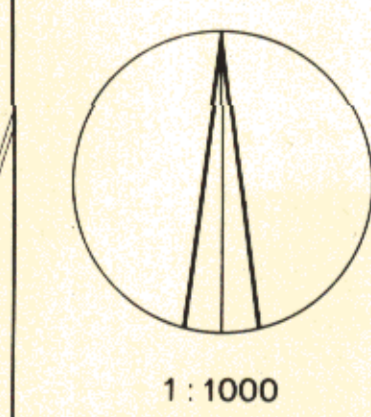


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- KERNGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE z.B. XII
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,5
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 2,0
- BAUMASSENZAHL z.B. BMZ 9,0
- BAUHÖHE
- ALS HÖCHSTGRENZE z.B. BH 14m
- OFFENE BAUWEISE 0
- GESCHLOSSENE BAUWEISE 9
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

- KENNZEICHNUNGEN
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG)
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 27. Oktober 1969

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUVERORDNUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBauV S. 341)

NEULAND 1 BLATT I (2 Blätter)

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 703

Baulichkeiten in Behälterheimgebiets sind nicht gekennzeichnet

Feldvergleich vom Okt. 1968

Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg


Bezirk Harburg

Verkehrsamt

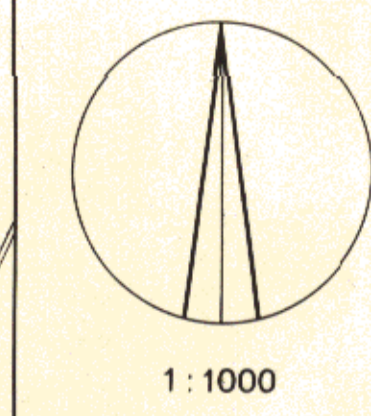
Plan Nr. 23444 A

NEULAND 1

BL 1



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- KERNGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUMASSEZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG)
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 27. Oktober 1969
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wohnungsgesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
 NEULAND 1 BLATT II (2 Blätter)

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 703

6424 HARBURG B. 21 u. 22/W Offendruck Vermessungsamt Hamburg

Bauflächen in Beibehaltungsgeländen sind nicht gekennzeichnet
 Feldvergleich vom Okt. 1965
 Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23444 A

NEULAND 1

BL2

**Gesetz
über den Bebauungsplan Neuland 1**

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neuland 1 für den Geltungsbereich Großmoordamm — Westgrenze des Flurstücks 647, über die Flurstücke 594 bis 612, 647, 622 bis 626 zur Westgrenze des Flurstücks 647 der Gemarkung Neuland — Fünfhausener Landweg — Ostgrenzen der Flurstücke 783 und 782, über das Flurstück 785 zur Ostgrenze dieses Flurstücks, über die Flurstücke 785 bis 788 der Gemarkung Neuland (Bezirk Harburg, Ortsteil 703) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat

**Zweiundzwanzigste Änderung des Aufbauplans
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 27. Oktober 1969

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 5.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Neuland 1**

Vom 13. Juli 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Neuland 1 vom 27. Oktober 1969 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 501), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Neuland 1“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird der bisherige Text hinter dem Doppelpunkt durch folgende Nummern 1 bis 5 ersetzt:

„Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich gilt:

1. Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, unzulässig.
2. Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen wird eine Gebäudehöhe von 16 m über Geländeoberfläche als Höchstmaß und auf den mit „B“ bezeichneten Flächen eine Gebäudehöhe von 12 m über Geländeoberfläche als Höchstmaß festgesetzt.
3. Auf der mit „C“ bezeichneten Fläche (Teilfläche des Flurstücks 2735 der Gemarkung Neuland) wird die Ausweisung „Industriegebiet“ aufgehoben und „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen.
4. Auf der mit „D“ bezeichneten Fläche (Penzweg – Flurstück 1037) wird die Ausweisung „Industriegebiet“ aufgehoben und „Straßenverkehrsfläche“ ausgewiesen.
5. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 13. Juli 2005.

Das Bezirksamt Harburg

